



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-1233/2015

Protokoll-Nr.4/2015

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Mittwoch, dem 05.08.2015 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Franz Zöbl (ÖVP)
2. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
3. Alois Kastner (ÖVP)
4. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
5. David Wimmer (ÖVP)
6. Rudolf Haginger (ÖVP)
7. Andreas Humer (ÖVP)
8. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
9. Mag. Wilfried Zweimüller (SPÖ)
10. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
11. Rupert Hattinger (ULG)
12. Dipl.Ing. (FH) Markus Leuchtenmüller (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

13. Robert Gadringer (ÖVP)
14. Monika Zöbl (ÖVP)
15. Walter Rebhan (SPÖ)
16. Josef-Manfred Möseneder (SPÖ)
17. Herbert Kaißl (SPÖ)
18. Franz Reifetshammer (FPÖ)
19. Elfriede Steiner (ULG)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- Roswitha Spießberger (ÖVP)
Doris Oberndorfer (ÖVP)
Josef Dallinger (SPÖ)
Gerhard Gebetsroither (SPÖ)
Anton Höfer (SPÖ)
Harald Frauscher (FPÖ)
Mag. phil. Beate Rödhammer (ULG)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Zusätzlich eingeladene Personen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellungsnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 27.07.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschriften über die beiden letzten Sitzungen vom 28.05.2015 und 02.07.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TAGESORDNUNG

1	Beschwerde vom 22. Juni 2015 (eingelangt beim Gemeindeamt am 24. Juni 2015) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 durch Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 - Beschlussfassung ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird
2	Beschwerde vom 29. Juni 2015 (eingelangt am Gemeindeamt am 01. Juli 2015) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 durch Mag. Wilfried Zweimüller, 4682 Geboltskirchen, Polzing 20 - Beschlussfassung ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird

3	Beschwerde vom 22. Juni 2015 (eingelangt beim Gemeindeamt am 24. Juni 2015) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 durch Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 - Beschlussfassung ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird
4	Beschwerde vom 29. Juni 2015 (eingelangt am Gemeindeamt am 01. Juli 2015) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 durch Mag. Wilfried Zweimüller, 4682 Geboltskirchen, Polzing 20 - Beschlussfassung ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird
5	Überprüfung Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
6	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

- 1. Beschwerde vom 22. Juni 2015 (eingelangt beim Gemeindeamt am 24. Juni 2015) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 durch Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 - Beschlussfassung ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird**

Frau Doris Haginger, 4682 Geboltskirche, Polzing 8 hat über ihre Rechtsvertretung JURA Rechtsanwälte in offener Frist gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erhoben.

Gemäß § 14 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Gemeinderat als Behörde zweiter Instanz nun innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde eine Entscheidung herbeizuführen, ob von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen oder eine Beschwerdeentscheidung erlassen wird.

Im Falle, dass von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird, hat die Gemeinde den gesamten Verfahrensakt dem Oö. Landesverwaltungsgericht vorzulegen und alle Verfahrensparteien darüber zu informieren.

Wird hingegen eine Beschwerdeentscheidung erlassen, ist diese dann wiederum den Verfahrensparteien zu übermitteln. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann von jeder Partei des Verfahrens ein Vorlageantrag an des Landesverwaltungsgericht gestellt werden, aufgrund dessen die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Beschwerdeentscheidung tritt dabei nicht außer Kraft und bleibt bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts wirksam.

Nachstehend die gesetzliche Grundlage:

Kurztitel
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan
BGBl. I Nr. 33/2013

§/Artikel/Anlage
§ 14

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Text

Beschwerdevorentscheidung

- § 14.** (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.
- (3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. Sachverhalt zur Kenntnis und ergänzt, dass sich seines Erachtens seit der Beschlussfassung des Gemeinderatsbescheides am 28. Mai 2015 keine neuen Erkenntnisse bzw. keine Verfahrensmängel ergeben haben und er daher die Anträge einbringen wird von einer Beschwerdevorentscheidung abzusehen. Weiters räumt er den beiden beteiligten Parteien die Möglichkeit zu einer Wortmeldung ein.

Vor Beratungsbeginn stellt der Vorsitzende die Frage hinsichtlich der Befangenheit.

GR Rudolf Haginger und GR Mag. Wilfried Zweimüller erklären die Befangenheit zu den Tagesordnungspunkten 1 – 4.

GR DI Günter Humer stellt die Anfrage, welche Beschwerdepunkte an das Oö. Landesverwaltungsgericht eingebracht wurden.

AL Herbert Bischof erklärt. Grundsätzlich ist der Verfahrensakt den Gemeinderatsfraktionen zur Beratung zur Verfügung gestanden. Von Seiten der Bauwerberin Doris Haginger – wurde wie schon beim Parteiegehör – gegen die Auflagepunkte 29 (Pflanzung einer Hecke) und 31 (Management bei Neugruppierung von Tieren) Beschwerde erhoben. Im 67-seitigen Beschwerdeeinbringen von Mag. Wilfried Zweimüller wurden - wie schon beim Parteiegehör - die Beschwerdepunkte erörtert.

GR Mag. Wilfried Zweimüller verweist auf eine Stellungnahme vom Amt der OÖ. Landesregierung vom 29.05.2007 von Herrn Ing. Jakob Neubauer indem der Sachverständige folgende Lösungsansätze aufzeigt: Sanierung des bereits bestehenden Stallzubaues durch Einbau einer mechanischen Entlüftungsanlage und die Standortverlegung des Stalles. Auch ist er der Meinung, dass die Pflanzung einer Hecke nichts bringt.

GR Rupert Hattinger stellt die Anfrage, wie sich der weitere Verfahrensablauf darstellt.

Bgm. Franz Zöbl erklärt dazu: Sollte der Gemeinderat von einer Beschwerdevorentscheidung absehen und keinen Widerspruch erheben, so wird der gesamte Verfahrensakt dem Oö. Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt und das Gericht kann in der Sache entscheiden. Sollte jedoch eine Beschwerdevorentscheidung durch den Gemeinderat erlassen werden, so können die Parteien einen Vorlageantrag einbringen. In der Folge ist dann der Verfahrensakt ebenfalls an das Oö. Landesverwaltungsgericht zu übermitteln. Es obliegt dem Gericht in der Sache selbst zu entscheiden oder wieder an den Gemeinderat rückzuverweisen. Von Seiten der Gemeinde wurde das ergänzende Ermittlungsverfahren – wie vom Oö. Landesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 17. Juni 2014 gefordert – entsprechend umgesetzt und so sollten für eine Gerichtsentscheidung die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stehen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt hinsichtlich der Eingabe von Doris Haginger von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abzusehen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

2. Beschwerde vom 29. Juni 2015 (eingelangt am Gemeindeamt am 01. Juli 2015) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 durch Mag. Wilfried Zweimüller, 4682 Geboltskirchen, Polzing 20 - Beschlussfassung ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird

Herr Mag. Wilfried Zweimüller, 4682 Geboltskirche, Polzing 20 hat über seine Rechtsvertretung Rechtsanwälte & Strafverteidiger Dr. Kempf - Dr. Maier in offener Frist gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 Beschwerde an das Oberösterreichische Landesverwaltungsgericht erhoben.

Gemäß § 14 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Gemeinderat als Behörde zweiter Instanz nun innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde eine Entscheidung herbeizuführen, ob von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen oder eine Beschwerdeentscheidung erlassen wird.

Im Falle, dass von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird, hat die Gemeinde den gesamten Verfahrensakt dem Oö. Landesverwaltungsgericht vorzulegen und alle Verfahrensparteien darüber zu informieren.

Wird hingegen eine Beschwerdeentscheidung erlassen, ist diese dann wiederum den Verfahrensparteien zu übermitteln. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann von jeder Partei des Verfahrens ein Vorlageantrag an des Landesverwaltungsgericht gestellt werden, aufgrund dessen die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Beschwerdeentscheidung tritt dabei nicht außer Kraft und bleibt bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts wirksam.

Nachstehend die gesetzliche Grundlage:

Kurztitel
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan
BGBl. I Nr. 33/2013

§/Artikel/Anlage
§ 14

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Text

Beschwerdeentscheidung

§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

(3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. Sachverhalt zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt hinsichtlich der Eingabe von Mag. Wilfried Zweimüller von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abzusehen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Beschwerde vom 22. Juni 2015 (eingelangt beim Gemeindeamt am 24. Juni 2015) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 durch Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 - Beschlussfassung ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird

Frau Doris Haginger, 4682 Geboltskirche, Polzing 8 hat über ihre Rechtsvertretung JURA Rechtsanwälte in offener Frist gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 Beschwerde an das Oberösterreichische Landesverwaltungsgericht erhoben.

Gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob ein Widerspruch erhoben wird. Wenn ein Widerspruch erhoben wird, darf das Verwaltungsgericht nicht mehr in der Sache entscheiden.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann von einem Widerspruch nach § 28 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden.

Nachstehend die gesetzliche Grundlage:

Kurztitel
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan
BGBl. I Nr. 33/2013

§/Artikel/Anlage
§ 28

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Text
4. Abschnitt
Erkenntnisse und Beschlüsse
Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder

Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. Sachverhalt zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt hinsichtlich der Eingabe von Doris Haginger, dass kein Widerspruch erhoben wird.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. Beschwerde vom 29. Juni 2015 (eingelangt am Gemeindeamt am 01. Juli 2015) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 durch Mag. Wilfried Zweimüller, 4682 Geboltskirchen, Polzing 20 - Beschlussfassung ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird

Herr Mag. Wilfried Zweimüller, 4682 Geboltskirche, Polzing 20 hat über seine Rechtsvertretung Rechtsanwälte & Strafverteidiger Dr. Kempf – Dr. Maier in offener Frist gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 01. Juni 2015, Zl. 131-9-0877/2015 Beschwerde an das Oberösterreichische Landesverwaltungsgericht erhoben.

Gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob ein Widerspruch erhoben wird. Wenn ein Widerspruch erhoben wird, darf das Verwaltungsgericht nicht mehr in der Sache entscheiden.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann von einem Widerspruch nach § 28 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden.

Nachstehend die gesetzliche Grundlage:

Kurztitel
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan
BGBl. I Nr. 33/2013

§/Artikel/Anlage
§ 28

Inkrafttretensdatum
01.01.2014

Text

4. Abschnitt
Erkenntnisse und Beschlüsse
Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. Sachverhalt zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt hinsichtlich der Eingabe von Mag. Wilfried Zweimüller, dass kein Widerspruch erhoben wird.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Überprüfung Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 06. Juli 2015 unter dem Geschäftszeichen BHGRGem-2012-15345/29-Pri den Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2014 übermittelt. Dieser gegenständliche Prüfbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2014 liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2014 vollinhaltlich zur Verlesung.

GR Rupert Hattinger stellt die Anfrage, was die Ursache für die Steigerung des Abganges im Gemeindekindergarten ist und für welche Investitionen die Haftungen beim RHV bestehen.

AL Herbert Bischof erläutert, dass hierfür mehrere Gründe ausschlaggebend waren: im Gemeindekindergarten war es im Jahr 2014 für die Pädagoginnen möglich, in ein neues Gehaltsschema zu

optimieren. Dieses Schema hat höhere Einstiegsgehälter, aber geringere Gehaltsvorrückungen. Weiters war es aufgrund des Betreuungsbedarfes notwendig das Beschäftigungsausmaß bei den Kindergartenhelferinnen und den Stützpädagoginnen zu erhöhen.

Zu den Haftungen kann angeführt werden, dass die Gemeinde Geboltskirchen im Reinhaltungsverband Oberes Trattnachtal Mitglied ist und für den Verbandskanal und die gemeinsame Kläranlage entsprechende Haftungen zu übernehmen hat. Im Rechnungsabschluss gibt es Aufstellungen zum Nachweis an Haftungen, diese stellen sich für den RHV wie folgt dar:

UWF-Darlehen für den Verbandskanal Weibern-Leithen:
Beteiligung der Gemeinde Geboltskirchen: 42,675 %
Haftungssumme: € 139.802,80

UWF-Darlehen für die Kläranlage:
Beteiligung der Gemeinde Geboltskirchen: 54,1 %
Haftungssumme: € 119.252,06

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Rechnungsabschluss 2014 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

6.1 Bgm. Franz Zöbl erklärt: für diesen Sitzungstermin war ausschlaggebend, dass für den heutigen Tag bereits eine Vorstandssitzung geplant war und diese im Anschluss abgehalten wird und bei den eingegangenen Beschwerden in der Bausache Haginger innerhalb von zwei Monaten der Gemeinderat über die Berufungsvorentscheidung und einem etwaigen Widerruf zu entscheiden hat. Weiters findet am 06. August 2015 eine INFO-Veranstaltung zur Erstellung des Trinkwasserversorgungskonzeptes für das Gemeindegebiet von Geboltskirchen statt, zu dem alle Wassergenossenschaften eingeladen sind. Weiters führt er aus, dass bei der heutigen Gemeindevorstandssitzung die Gewerke Fenster- und Sonnenschutz sowie die Metallportale vergeben werden.

6.2 Bgm. Franz Zöbl gibt einen kurzen Situationsbericht zur Neugestaltung des Ortsplatzes: im Vorplatzbereich zur Kirche sind nun der Großteil der Grabungsarbeiten inklusive der Verlegung der Verrohrung für Strom, Lichtwellenleiter, Straßenbeleuchtung und Wasser abgeschlossen. Da die Wassergenossenschaft Geboltskirchen einen Schacht für eine Druckreduktion benötigt, wurde dies nun auch noch organisiert und umgesetzt. Für die gemeindeeigenen Versorgungspunkte (Wasser und Strom) sowie für einen Hydranten wurde auch entsprechend Vorsorge getroffen. Laut Aussage von Strm. Engländer ist mit der Fertigstellung des Platzes Mitte September 2015 zu rechnen.

6.3 GR DI Günter Humer erklärt zum Trinkwasserversorgungskonzept (TWVK): Das Land OÖ hat mit 01. April 2014 eine Neufassung der Förderungsrichtlinie für Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft beschlossen. Ähnlich wie bei der Abwasserbeseitigung, wo eine sogenannte „gelbe Linie“ für die Erschließung und Förderung festgelegt wurde, soll nun mit dem TWVK ein Planungsinstrument geschaffen werden, das die Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet durchleuchtet und künftig einen gezielten Fördermitteleinsatz sicherstellen soll. Aufgrund des beabsichtigten Neubaus des Hochwasserbehälters der Wassergenossenschaft Geboltskirchen, ist daher die Erstellung eines derartigen Konzeptes notwendig geworden.

6.4 GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage, da er angesprochen wurde, ob denn die Gemeinderatssitzungsprotokolle nicht mehr auf der Homepage publiziert werden.
AL Herbert Bischof erklärt, dass diese selbstverständlich veröffentlicht werden, jedoch die Protokolle vom 28.05. und 02.07.2015 erst nach der Genehmigung mit dieser Sitzung ONLINE gestellt werden.

Weiters regt er an, dass die Geschwindigkeitsmessung auch in Hareck einmal aufgestellt werden sollte.

6.5 GR DI Humer erkundigt sich, ob die schon einmal aufgezeigte Senke im Kreuzungsbereich beim Mayrhuber-Berg im Zuge der Asphaltierung am Ortsplatz behoben werden kann.
Bgm. Franz Zöbl berichtet dazu, dass dies mit Strm. Engländer bereits vereinbart wurde.

6.6 GR Friedrich Kirchsteiger nimmt Bezug auf die Wortmeldung von Bgm. Franz Zöbl in der letzten Gemeinderatssitzung im Zusammenhang mit der Wortwahl im bevorstehenden Wahlkampf und appelliert ebenfalls für moderate Formulierungen, um nicht unnötig viel Porzellan zu zerschlagen, denn es soll eine konstruktive Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

Genehmigung der Verhandlungsabschriften über die beiden letzten Sitzungen

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschriften über die beiden letzten Sitzungen vom 28.05.2015 und 02.07.2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:05 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)